sia

Schweizer Norm
Norme Suisse
Norma Svizzera

prSIA 118/241:2024-10 Bauwesen

507 241

Vorgesehen als Ersatz für SIA 118/241:2015

Conditions générales relatives à la menuiserie

Condizioni generali relative alle opere da falegname

Allgemeine Bedingungen für Schreinerarbeiten

118/241

Vernehmlassung Entwurf prSIA 118/241

Wir bitten Sie, den Entwurf zu prüfen und allfällige Stellungnahmen nach den Ziffern der Norm geordnet einzureichen an: **SIA118-241@sia.ch**

Bitte verwenden Sie zu diesem Zweck das elektronische Formular, das Sie unter **www.sia.ch/vernehmlassungen** finden. Stellungnahmen in anderer Form können wir leider nicht berücksichtigen.

Die Vernehmlassungsfrist läuft bis **13. Januar 2025**

Dieser Entwurf hat keine Gültigkeit und darf nicht angewendet werden.

Referenznummer
prSN 507241:2024-10 de

Herausgeber
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Postfach, CH-8027 Zürich

Anzahl Seiten: 12

Copyright © 2024 by SIA Zurich

Preisgruppe: 12

Die vorliegende Norm richtet sich nach einer inklusiven Sprachregelung. Verständlichkeit und eine neutrale Ausdrucksweise sind dabei massgebend. Falls aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur eine Geschlechtsform verwendet wird, obliegt die Wahl dem für die Publikation zuständigen Gremium.

Allfällige Korrekturen zur vorliegenden Publikation sind zu finden unter www.sia.ch/korrigenda.

Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.

2024-10 1. Auflage

prSIA 118/241 Copyright © 2024 by SIA Zurich

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vorwort 4

0 Geltungsbereich 5
0.1 Abgrenzung 5
0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil 5
0.3 Normative Verweisungen 5
0.4 Verständigung 5

1 Werkvertrag 6
1.1 Ausschreibung 6
1.2 Angebot des Unternehmers 7
1.3 Pflichten der Vertragspartner 7

2 Vergütungsregelungen 8
2.1 Allgemeines 8
2.2 Inbegriffene Leistungen 8
2.3 Nicht inbegriffene Leistungen 8

3 Bestellungsänderung 8

4 Bauausführung 8

5 Ausmass und Zahlungsmodalitäten 9
5.1 Allgemeines 9
5.2 Ausmassbestimmungen 9
5.3 Zahlungsmodalitäten 9

6 Abnahme des Werkes und Haftung für Mängel 10

7 Vorzeitige Beendigung des Werkvertrages 10

VORWORT

Inhalt und Zweck der Norm

Die vorliegende Norm gehört zur Normenreihe Allgemeine Bedingungen Bau (ABB). Sie enthält in Ergänzung zur Norm SIA 118 *Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten* detaillierte Regeln betreffend Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Werkverträgen.

Die ABB dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten von Bauherr und Unternehmer so zu regeln, dass die Anforderungen an das Bauwerk, die in den technischen Normen beschrieben oder vom Bauherrn verlangt werden, bei der Bauausführung effizient erfüllt werden.

System der Allgemeinen Bedingungen Bau

Die Norm SIA 118 enthält Regeln, die mehrheitlich für alle Arbeitsgattungen geeignet sind.

Die ABB sind auf die Norm SIA 118 abgestimmt und enthalten ergänzende und/oder abweichende Regeln für die einzelnen Arbeitsgattungen.

Kommission SIA 241

prSIA 118/241 Copyright © 2024 by SIA Zurich

0 GELTUNGSBEREICH

0.1 Abgrenzung

Die vorliegende Norm SIA 118/241 enthält die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Schreinerarbeiten nach Norm SIA 241. Sie ergänzt die Norm SIA 118 und enthält Änderungen dazu (siehe Ziffer 0.2.3).

0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil

0.2.1 Um die Rechtsverbindlichkeit der vorliegenden Norm in einem Vertrag zu erreichen, ist sie, zusammen mit der Norm SIA 118, bei der Ausgestaltung des Werkvertrags als Vertragsbestandteil zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118 Art. 7 und Art. 21 gehört die vorliegende Norm zu den «übrigen Normen des SIA». Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

0.2.3 Die vorliegende Norm enthält folgende Änderungen zu SIA 118:
- Durch Ziffer 5.3 wird Art. 144 Abs. 1 der Norm SIA 118 betreffend Teilzahlungen ersetzt.
- Durch Ziffer 6.1.1 wird Art. 158, Abs. 2, Norm SIA 118, geändert

0.2.4 Damit die in Ziffer 0.2.3 genannten Änderungen der Norm SIA 118 wirksam werden, ist in der Vertragsurkunde zu vereinbaren, dass sie der Norm SIA 118 vorgehen. Um sicherzustellen, dass sie in ihrer Gesamtheit wirksam werden, ist folgender Text zu verwenden:

«Die in Ziffer 0.2.3 der vNorm SIA 118/241 aufgeführten Regeln gehen den entsprechenden Regeln der Norm SIA 118 vor».

0.3 Normative Verweisungen

Im Text dieser Norm wird auf die nachfolgend aufgeführten Publikationen verwiesen, die im Sinne der Verweisungen ganz oder teilweise mitgelten. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe, bei datierten Verweisungen die entsprechende Ausgabe der betreffenden Publikation.

0.3.1 **SIA-Normen**

SIA 118	Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
SIA 122	Preisänderungen infolge Teuerung: Verfahren mit Gleitpreisformel
SIA 180	Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden
SIA 241	Schreinerarbeiten

0.4 Verständigung

Für die Anwendung der vorliegenden Norm gelten die in der Norm SIA 241 definierten Begriffe.

prSIA 118/241 Copyright © 2024 by SIA Zurich

1 WERKVERTRAG

1.1 Ausschreibung

1.1.1 Allgemeines

1.1.1.1 Der Bauherr verlangt grundsätzlich ein Gesamtangebot für die auszuführenden Leistungen. Lässt der Bauherr Teilangebote zu, weist er in der Ausschreibung darauf hin.

1.1.2 Ausschreibungsunterlagen

1.1.2.1 Der Bauherr hat in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben, ob er Unternehmervarianten zulässt.

1.1.2.2 In den Ausschreibungsunterlagen sind die voraussichtlichen Fristen und Termine der Arbeiten sowie die vorgesehenen Bauetappen anzugeben.

1.1.2.3 Die Ausschreibungsunterlagen müssen alle Informationen zum Bauvorhaben enthalten, die für ein Angebot erforderlich sind, wie zum Beispiel:
- Standort des Gebäudes,
- Nutzung des Gebäudes,
- Anzahl Stockwerke,
- Zugangs- und Zufahrtsverhältnisse,
- Parkierungsmöglichkeiten,
- Neubau oder Erneuerung/Umbau eines bestehenden Gebäudes,
- Zugänglichkeit im Gebäude (Einschränkungen, zeitlich/räumlich),
- baustelleninterne Transportmöglichkeiten,
- Umschlagplatz und Lagermöglichkeiten für Materialien,
- Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen,
- Ausführung in Etappen oder Aufteilung in Lose,
- verfügbare Hebemittel und Baustelleneinrichtungen,
- bauseits vorhandene Gerüste.

1.1.2.4 Der Ausschreibung sind Pläne in geeignetem Massstab beizulegen.

1.1.2.5 Der Bauherr hat anzugeben, welche Beilagen er verlangt.

1.1.3 Leistungsverzeichnis

1.1.3.1 Im Leistungsverzeichnis sind insbesondere anzugeben:
- Raumnutzung,
- Einbau- und Befestigungsart,
- Montageuntergrund,
- Beschreibung des Bauteils bezüglich Funktion (Beanspruchung, Nutzung), Konstruktion, Abmessung und Form,
- Materialisierung und Oberflächenbeschaffenheit,
- Beschichtungs- oder Belagsdicken,
- Anforderung an das Erscheinungsbild (Fugenbild, Anschlüsse, Eckverbindungen),
- Oberflächenbehandlung (Schichten, Struktur, Arten) und vorgesehene Farbgebung,
- Anforderungen an die Beschläge und Einbaugeräte,
- spezielle Anforderungen, z. B. Bauphysik, Brandschutz, Schallschutz,
- Arbeitshöhen über 3,0 m ab Abstellbasis.

1.1.3.2 Bauteile, die nach theoretischem Mass, d. h. ohne Massaufnahme am Bau, hergestellt werden, sind zu definieren.

1.1.3.3 Dem Leistungsverzeichnis sind Pläne oder Skizzen beizulegen, wenn die Leistung nicht klar umschrieben werden kann.

1.1.3.4 Ausführungsvarianten, die der Bauherr parallel anbieten lassen will, sind im Leistungsverzeichnis als solche zu bezeichnen.

prSIA 118/241 Copyright © 2024 by SIA Zurich

1.2 Angebot des Unternehmers

1.2.1 Allgemeines

1.2.1.1 Ein Teuerungsausgleich nach der Gleitpreisformel gemäss SIA 122 wird grundsätzlich vereinbart.

1.2.2 Beilagen zum Angebot

In Beilagen zum Angebot sind anzugeben:
- Lieferfristen und Montagedauer.

1.2.3 Unternehmervarianten

1.2.3.1 Unternehmervarianten enthalten alle Unterlagen, die zur technischen und finanziellen Beurteilung erforderlich sind.

1.2.3.2 Der Bauherr darf eingereichte Unternehmervarianten nicht im gleichen Ausschreibungsverfahren durch Konkurrenten offerieren lassen.

1.2.3.3 Unternehmervarianten nicht berücksichtigter Anbieter sind deren Eigentum. Der Bauherr darf diese weiterverwenden, sofern der betreffende Anbieter ausdrücklich damit einverstanden ist.

1.2.4 Urheberrechte

Die Angebote, Zeichnungen und Muster sowie die Ausführungsbeschriebe des schriftlichen Angebots des Unternehmers bleiben dessen Eigentum. Wird der offerierenden Firma der Auftrag nicht erteilt, sind alle Unterlagen zurückzugeben und die Daten zu löschen.

1.3 Pflichten der Vertragspartner

1.3.1 Bauherr

Zu den Pflichten des Bauherrn gehören:
- Genehmigung der notwendigen Ausführungspläne bezüglich Gesamtanordnung, Hauptmassen und Gestaltung.
- Sicherstellen der klimatischen Ausführungsbedingungen gemäss SIA 241, z. B. durch Heizen, Lüften, Entfeuchten.
- Festlegen und markieren der Achsen und der erforderlichen Meterrisse in Absprache mit dem Unternehmer.
- Bereitstellen von Elektroinstallationen und Sanitäranschlüssen.
- Schützen der eingebauten Bauteile nach der Abnahme.

1.3.2 Unternehmer

Zu den Pflichten des Unternehmers gehören:
- Einmaliges Prüfen der Abmessungen des Bauwerks und Aufnahme der notwendigen Masse am Bau.
- Erstellen der notwendigen Ausführungspläne, Stücklisten und Schablonen in Übereinstimmung mit den Projektunterlagen.
- Vorlegen der Ausführungspläne zur schriftlichen Genehmigung durch die Bauherrschaft, vor Beginn der Herstellung.
- Übergabe der Ausführungspläne in Papierform auf Verlangen der Bauherrschaft, nach Abschluss der Arbeiten.
- Abgabe von Unterlagen und Informationen zuhanden der Bauherrschaft über notwendige Überwachungs-, Wartungs- und Instandhaltungsmassnahmen.

prSIA 118/241 Copyright © 2024 by SIA Zurich

2 VERGÜTUNGSREGELUNGEN

2.1 Allgemeines

Keine Ergänzungen zu SIA 118.

2.2 Inbegriffene Leistungen

Die folgenden Leistungen gehören zu einer fachgerechten Ausführung und sind deshalb auch ohne spezielle Beschreibung in den Einheitspreisen inbegriffen:

- Anfertigen der notwendigen Ausführungspläne, Stücklisten, Schablonen usw.,
- erforderliche Massaufnahmen und -kontrollen am Bau,
- für die Montage notwendige Befestigungsmittel,
- Korrosionsschutz von Metallteilen,
- Grundierungen für bauseitige Beschichtungen,
- einmaliger Einbau und Einregulierung.

2.3 Nicht inbegriffene Leistungen

Die folgenden Leistungen werden dem Unternehmer gesondert vergütet, sofern sie im Leistungsverzeichnis nicht beschrieben sind:

- Planungsarbeiten über dem üblichen Planungsaufwand,
- Entwurfs- und Konzeptionsplanung,
- Abklärungen und Gesuche für bewilligungspflichtige Ausführungen,
- zusätzlich gewünschte grafische Visualisierung, Modelle; Farbmuster grösser als A4,
- Gerüste für Arbeiten über 3,0 m ab Abstellbasis,
- Grundbeschichtungen und Imprägnierungen,
- Metallbearbeitung, z. B. Bohren, Gewindeschneiden usw.,
- Erstellen von Aussparungen, Ausschnitten, Mauerdurchbrüchen,
- sichtbar bleibende Wand- und Deckenanschlüsse,
- Deckstäbe und Deckleisten,
- Gehrungsschnitte, Schrägschnitte, Rundungen usw.,
- Vorbereiten des Untergrundes, z. B. Schiften über 10 mm,
- erschwerende Umstände, die beim Erstellen des Angebots nicht bekannt waren,
- Anpassungsarbeiten infolge Fehlern in den Vorgewerken oder überschrittener Rohbaumasstoleranzen,
- Ausführung von Arbeiten ausserhalb der bewilligungsfreien Arbeitszeit,
- Schützen der eingebauten Bauteile vor Beschädigung,
- Service- und Wartungsleistungen.

3 BESTELLUNGSÄNDERUNG

Keine Ergänzungen zu SIA 118.

4 BAUAUSFÜHRUNG

Keine Ergänzungen zu SIA 118.

prSIA 118/241 Copyright © 2024 by SIA Zurich

5 AUSMASS UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1 Allgemeines

Die Abgeltung von Erschwernissen durch Einbezug zusätzlicher fiktiver physischer Masse (Ausmasszuschlag) ist nicht zulässig.

5.2 Ausmassbestimmungen

5.2.1 Ohne anders lautende Vereinbarung wird das Ausmass unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Ausmassbestimmungen festgelegt.

5.2.2 Die Ausmassart und -menge wird durch den Ausschreibungstext bestimmt.

5.2.3 Bei gebogenen Teilen und Formen wird die äussere abgewickelte Länge gemessen.

5.3 Zahlungsmodalitäten

5.3.1 Die Zahlungsmodalitäten und Sicherheitsleistungen werden im Werkvertrag geregelt.

5.3.2 Sofern der Werkvertrag nicht etwas anderes bestimmt, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
- 30 % des Werkpreises bei Bestellung,
- 30 % des Werkpreises bei Lieferung auf die Baustelle oder vereinbarter Lieferbereitschaft,
- 30 % des Werkpreises nach Montage bzw. bei besonderer Vereinbarung nach Montage einzelner Etappen,
- 10 % des Werkpreises nach Erfüllen der vertraglichen Leistungen, Ablauf der Prüfungsfrist der Schlussabrechnung und Vorliegen der Solidarbürgschaft.

5.3.3 Sofern der Werkvertrag nicht etwas anderes bestimmt, leistet der Unternehmer für Zahlungen des Bauherrn Sicherheit in Form einer Bürgschaft oder Garantie so lange, bis die von ihm gelieferten Materialien oder Werkteile fest mit dem Bau verbunden sind.

prSIA 118/241 Copyright © 2024 by SIA Zurich

6 ABNAHME DES WERKES UND HAFTUNG FÜR MÄNGEL

6.1 Abnahme, Fristen

6.1.1 Bei fertiggestelltem Werk oder Werkteilen, findet auf Verlangen des Unternehmers innerhalb von fünf Arbeitstagen durch die Bauleitung zusammen mit dem Unternehmer eine gemeinsame Prüfung im Sinne von Art. 158 Norm SIA 118 statt. Über die gemeinsam durchgeführte Prüfung und den Zeitpunkt der vollen Nutzbarkeit wird ein Protokoll erstellt. Der anschliessende Schutz obliegt dem Bauherrn.

6.1.2 Mängel sind dem Unternehmer unverzüglich als Mängelrüge schriftlich mitzuteilen.

6.2 Nutzung, Wartung

6.2.1 Notwendige Revisionspläne, Reinigungsvorschriften, Produktanwendungsvorschriften usw. werden der Bauherrschaft nach der Bauabnahme, spätestens mit der Schlussrechnung, übergeben.

6.2.2 Der Bauherr ist verantwortlich für das Raumklima gemäss SIA 180.

7 VORZEITIGE BEENDIGUNG DES WERKVERTRAGES

Keine Ergänzungen zu SIA 118.

prSIA 118/241 Copyright © 2024 by SIA Zurich

In der Kommission SIA 241 vertretene Organisationen

ecobau	Nachhaltigkeit im öffentlichen Bau
Küche Schweiz	Branchenverband
VSI.ASAI	Vereinigung Schweizer Innenarchitekten/Architektinnen
VSSM	Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten

Kommission SIA 241, Schreinerarbeiten

		Vertreter von
Präsident	Pierre Scheidegger, Wallisellen	VSSM
Mitglieder	Marco Kaufmann, Gommiswald	Küche Schweiz
	Stefan Schrader, Zürich	ecobau
	René Weiss, Sulz	VSI.ASAI
	Urs Zurbuchen, Amlikon	VSSM

Genehmigung und Gültigkeit

Die Zentralkommission für Normen des SIA hat die vorliegende Norm SIA 118/241 am dd. mmmm 202y genehmigt.

Sie ist gültig ab 1. mmmm 202y.

Sie ersetzt die Norm SIA 118/241 *Allgemeine Bedingungen für Schreinerarbeiten,* Ausgabe 2015.

Copyright © 2024 by SIA Zurich

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachrucks, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe und Speicherung sowie das der Übersetzung, sind vorbehalten.